

Hygieneplan der Drei-Religionen-Schule in Coronazeiten Szenario B



Dieser Hygieneplan wurde in Abstimmung mit dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 4.1“ entwickelt und gilt ab dem Inkrafttreten des Szenarios B.

Das Szenario B beschreibt eine Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht.

Grundlegend gilt:

- Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen incl. Lehrkraft in Präsenzunterricht)
- Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu **allen** anderen Personen
- Einschränkung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung
- Es findet kein Nachmittagsangebot statt.
- Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen

Die Schule setzt, abhängig von der Inzidenz, die entsprechenden Maßnahmen für die jeweils aktuelle Stufe um. Die Inzidenzzahl ist durch die Schulen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen abzurufen.

Wird am Standort der Schule der Inzidenzwert von 100 überschritten, wechselt die Schule, wenn das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet hat, für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B. Unter eine Infektionsschutzmaßnahme fallen Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes, die mindestens eine Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang. Im Übrigen kann, wenn regional deutlich erhöhte Infektionszahlen auftreten und das Gesundheitsamt feststellt, dass ein eingeschränkter Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr möglich ist, durch das Gesundheitsamt der Wechsel in Szenario B angeordnet werden, auch wenn an der Einzelschule keine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet wurde.

Änderungen, die sich durch die praktische Erprobung ergeben, werden nachgetragen bzw. ergänzt.

Allgemeines

- **Die Hygiene- und Abstandsregeln, die immer und überall gelten, machen es unbedingt erforderlich, dass eine Lerngruppe niemals unbeaufsichtigt bleibt.**
- Bei allen Gängen im Schulgebäude soll immer der **kürzeste** Weg benutzt werden.
- Wichtig: Um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden, sollen die Kinder, die gebracht werden, vor dem Schulhof verabschiedet werden und den Schulhof ohne die Eltern betreten. **Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken sowie nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. bei Elternabenden).
- Der **Wechsel von Räumen** oder das Aufsuchen von Fachräumen soll grundsätzlich vermieden werden. Vielmehr soll der Unterricht weitestgehend im Klassenraum stattfinden. **Der Musikraum, der Theaterraum, die Turnhalle und auch der Werkraum sind nicht zu nutzen**, da sie nicht angemessen durchlüftet werden können. Wo Wechsel nicht vermeidbar sind, werden die Kinder von der betreffenden LK im Klassenraum abgeholt und auch wieder zurückgebracht. Kinder sollen sich (außer zum Toilettengang) nicht alleine durch das Schulgebäude bewegen. Dies gilt auch für Schulbeginn und -ende sowie der Wechsel in die Pausen.
- **Lüftung**
Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 –5 –20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. **Querlüftung** durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).
Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.
Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.
Die einzelnen Lehrkräfte und PMs haben auf ein regelmäßiges Lüften der Klassenräume zu achten.
- **Telefonhörer, Computermäuse und Tastaturen im Teamzimmer und Besprechungsraum** sind von den Benutzern selber mit geeignetem Reinigungsmittel nach der Nutzung zu reinigen – dabei sind Wasser und Spülmittel ausreichend. Wenn die PCs im Computerraum genutzt werden, muss auf die Abstandsregeln geachtet

werden. Die zuständige Aufsicht reinigt anschließend alle benutzten Tastaturen, Mäuse und Tische, an den gearbeitet wurde, mit einem geeigneten Reinigungsmittel.

- **Desinfektionsmittel gehört nicht in Kinderhände!**
- **Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** ist an der Schule für alle Anwesenden außerhalb des Sitzplatzes verpflichtend vorgegeben, d.h. beim erstmaligen Betreten des Schulhofs und beim Bewegen durch das Schulgebäude – auch in der Mensa und den Toilettenräumen - und durch das Außengelände wird stets eine MNB getragen. Da in den Pausen oder auf dem Gang zur Toilette möglicherweise Kontakt zu Personen anderer Kohorten entsteht, muss auf allen Gängen, Fluren, Toilettenräumen und im Außengelände eine Maske getragen werden. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Auf diese Gefährdung ist im Rahmen der Aufsichtspflicht besonders zu achten. Allgemein kann am festen Sitzplatz die Bedeckung unter Einhaltung der Abstandsregeln zu allen anderen Personen abgenommen werden.

Die MNB ist stets mit sich zu führen. Der Mund-Nasen-Schutz ist in mehrfacher Ausführung und täglich frisch von den Kindern selbst mitzubringen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil.

FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar.

Die Eltern werden von den Klassenleitungen darauf hingewiesen, den korrekten Gebrauch mit den Kindern einzuüben. Die Lehrkräfte üben dies zusätzlich im Rahmen der Hygienebelehrung ein.

- **Regelmäßige Hygienebelehrung:**
Auf Folgendes muss die Lehrkraft in regelmäßigen Abständen hinweisen (siehe Niedersächsischer Rahmenhygieneplan, S. 14 Punkt 6: Persönliche Hygiene):
 - Abstand halten!
 - Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
 - Regelmäßig und gründlich Hände waschen. Dabei auch die Abstandsregel beachten.
 - Kontakt zu anderen beschränken, insbesondere soll es keinen körperlichen Kontakt geben! Berührungen vermeiden!
 - Nach Möglichkeit Türklinken oder ähnliches nicht mit der Handfläche öffnen.
 - Hände aus dem Gesicht fernhalten
 - Richtiges Husten und Niesen (in die Armbeuge, Einmaltaschentücher verwenden und entsorgen)

- Abstand halten
- Toilettenregeln wiederholen
- Persönliche Gegenstände wie Arbeitsmaterialien werden nicht geteilt!
- ...
- **Gründliches Händewaschen heißt:**
 - nach Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - vor und nach dem Schulsport
 - vor dem Essen
 - nach dem Toiletten-Gang
- **Aufsicht in Corona-Zeiten**
 - Die Kinder müssen immer und überall einen Mindestabstand von 1,5 – 2m einhalten
 - Zusammentreffen außerhalb der eigenen Kohorte ist zu vermeiden. Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.
 - Zum Wechsel von Räumen: Der Unterricht findet weitestgehend im Klassenraum statt. Der Musikraum, der Theaterraum und die Turnhalle sind nicht zu nutzen, da sie nicht angemessen durchlüftet werden können. Der Werkraum ist nutzbar, allerdings müssen Türen und Fenster zur Lüftung durchgehend geöffnet bleiben. Beim Raumwechsel werden die Kinder von der betreffenden LK/PM im Klassenraum abgeholt und auch wieder zurückgebracht. Grundsätzlich gilt: Die Kinder müssen geordnet hinter der Lehrkraft/PM durch das Gebäude geführt werden.
 - Kinder sollen sich (außer zum Toilettengang) nicht alleine durch das Schulgebäude bewegen. Dies gilt auch für Schulbeginn und -ende sowie der Wechsel in die Pausen. Die Klassen/ Die Kinder müssen immer beaufsichtigt sein. Zeiten wie Stundenbeginn, -ende und Mittagessenszeiten sind genau einzuhalten.
 - Das aufsichtführende schulische Personal achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten **und sich nicht mehr als drei Kinder** zeitgleich in dem jeweiligen Bereich aufhalten. Während des Unterrichts darf pro Klasse immer nur ein Kind zur Toilette gehen. Vor den Toilettenräumen befinden sich Markierungen im Abstand von 1,5 bis 2m. Weitere Kinder müssen sich an den Markierungen anstellen und warten, bis sie an der Reihe sind.
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. **Umgang mit Materialien und Nahrungsmitteln:**

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits-, Unterrichtsmaterialien oder Schulbücher, Arbeitshefte, Arbeitsblätter können grundsätzlich haptisch entgegengenommen werden.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen. Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.
- Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- Vor den **Toilettenräumen** befinden sich Markierungen im Abstand von 1,5 bis 2m. Während der gesamten Schulzeit darf jeweils nur ein Kind in die Mädchen- bzw. Jungentoilette gehen. Weitere Kinder müssen sich an den Markierungen anstellen und warten, bis sie an der Reihe sind. Aus dem Unterricht dürfen die Kinder **nur einzeln** zur Toilette geschickt werden. Dies gilt auch für die Pausen. An den Außentüren der beiden Toilettenräume hängt jeweils eine Toilettenampel.
- Die Toilettenräume sind **täglich** von den Putzkräften zu reinigen. Auch hier kontrolliert der Hausmeister mehrmals täglich, ob genügend Seife, Papierhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung stehen.
- Wenn Kinder absichtlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen, werden sie selbstverständlich deutlich ermahnt. Im Wiederholungsfall hat das Verhalten umgehende Sanktionen zur Folge.
- **Besucher**
Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Die Kontaktdaten sind zu dokumentieren.
- **In allen Räumen und Fluren des Schulgebäudes sowie auf dem Schulhof sind die Abstands- und Hygieneregeln von allen Anwesenden einzuhalten. Dies gilt auch für das Sekretariat, das Teamzimmer und den Besprechungsraum! In allen Räumen sind die Stühle so anzuordnen, dass auch beim Sitzen der Abstand von 1,5 bis 2m eingehalten werden kann. Überschüssige Stühle werden aus den Räumen entfernt.**

Schulbesuch bei Erkrankung

- Die allgemein gültige Regel ist zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei **schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. **Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.**

- Ab einem **Inzidenzwert von 50 und für das Szenario B** gilt: Bei Infekten mit einem **ausgeprägten Krankheitswert**, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht für einen banalen Infekt.
- **Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedezulassung**
In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:
 - Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
 - Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen wird die betreffende Person **direkt nach Hause geschickt** oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem **separaten Raum isoliert**. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen **aus demselben Haushalt** isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.
- Um **im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls** Ansteckungen nachverfolgen zu können, ist eine **durchgehende Dokumentation** unerlässlich:
 - Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
 - **Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren** (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. **Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.**
 - Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
 - Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.

Beginn und Ende des Schultages

Vor dem Unterricht

- Zu Beginn und am Ende des Schultages stehen die **Schultore offen**, damit ein ungehinderter Durchgang ohne etwas berühren zu müssen, möglich ist. Die Tore werden um 7.30 Uhr vom Hausmeister geöffnet.
- Zu Beginn des Unterrichtstages befindet sich eine **Aufsicht** auf dem Schulhof, um auf den nötigen Sicherheitsabstand zwischen den unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern zu achten. Sie spricht auch die Eltern an, dass sie das Gelände bitte möglichst nicht betreten.
- Der Hausmeister geht vor Beginn der Öffnung der Schultore über den Schulhof und schließt eventuell dort liegendes Spielmaterial weg, um den Kindern keinen Spielanreiz vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof zu bieten.
- Am Eingangsbereich befinden sich im Abstand von 2m zwei gelbe Halbkreise mit gelben Fußabdrücken, die ebenfalls im Abstand von 2m aufgesprüht sind. Die Kinder werden vor Schulbeginn von der Aufsicht dazu angehalten, sich dort hinzustellen und auf den **schrittweisen Einlass ins Schulgebäude** zu warten.
- In den Klassen werden, solange es **personell möglich** ist, Doppelbesetzungen eingesetzt.

- Eine Aufsichtsperson mit Mundschutz lässt ab 7.30 Uhr die Kinder einzeln und mit entsprechend **zeitlichem Abstand** ins Schulgebäude.
- In der **Garderobe** befindet sich ebenfalls ab 7.30 Uhr eine weitere Aufsicht, die darauf achtet, dass die Kinder einzeln und umgehend in ihr Klassenzimmer gehen.
- Die unterrichtende Lehrkraft der ersten Stunde wartet **ab 7:30 Uhr im Klassenraum** auf die schrittweise ankommenden Kinder. Die Tür wird während dieser Zeit offengelassen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Kinder sich **direkt** an ihren Tisch begeben, ihr Material an ihrem jeweils ersten Schultag aus den Schränken nehmen und neben sich auf den freien Platz legen.
- Die Kinder dürfen danach ihre **Schuhe und Jacken** nicht mehr in der Garderobe aufhängen oder aufbewahren, sondern nehmen diese **stets mit in den Klassenraum**, um einen unnötigen Aufenthalt in der Garderobe und zu nahes und enges Beisammensein in der Garderobe zu vermeiden.

In den Klassenräumen

- Die **Türen** bleiben während der Unterrichts- und Notbetreuungszeit **offen stehen**, um das Ansteckungsrisiko über den Kontakt mit den Türklinken zu minimieren.
- Die Fachlehrkräfte/PMs, die in der 1. Stunde in einem Klassenzimmer Unterricht haben, machen ab 7.30 Uhr dort Frühaufsicht.
- Die Kinder werden dazu angehalten, nach **jedem Betreten eines Klassen- oder Fachraumes** (morgens zu Beginn, nach dem Toilettengang, nach der Pause etc.) ihre Hände umgehend und gründlich zu waschen, da sie, auch wenn sie gerade von der Toilette kommen, wieder etwas angefasst haben könnten.
- In den Klassenräumen werden nur gemäß der Zahl der halben Klasse Tische und Stühle aufgestellt. Alle weiteren nicht benötigten Tische und Stühle werden aus den Klassen- und Fachräumen entfernt oder so aufgestellt, dass dort nicht gearbeitet werden kann. Auch Flure etc. können als Arbeitsplatz mit hinreichendem Abstand genutzt werden (allerdings nicht die Treppenabsätze!). An einem Doppeltisch sitzt jeweils nur 1 Kind; der ihm zugewiesene Arbeitsplatz wird mit Tesakrepp markiert. Bei der Aufstellung der Arbeitsplätze im Klassen- bzw. Fachraum wird auf einen Abstand von 1,5 bis 2m geachtet.
- Jedem Kind wird vom ersten Tag an eine Nummer (von 1 an fortlaufend bis zur maximalen Anzahl der Gruppe) zugewiesen. Diese Nummern befinden sich sowohl im Klassenzimmer auf den Tischen, in der Pausenhalle an der Heizung als auch auf dem Schulhof (rechts bzw. links vom Haupteingang und entlang der Schulmauern).

Die Tische bzw. Plätze der Kinder im Klassenzimmer werden fortlaufend nummeriert. Da die Sitzordnung in jedem Klassenraum in Reihen erfolgt, beginnt die 1 in der 1. Reihe links und die Nummerierung setzt sich entsprechend nach rechts und schließlich in den weiteren Reihen fort.

Somit kann sich jedes Kind an dieser Nummer im Klassenzimmer, in der Pausenhalle und auf dem Schulhof orientieren (nähere Ausführungen zur Pausenhalle und zum Schulhof: siehe unten).

- Die Klassenleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die einmal festgelegte Sitzordnung der jeweiligen roten und grünen Gruppe einer Klasse dokumentiert und sichtbar auf dem Pult für jede Fachlehrkraft und jede PM zu angebracht sind. Die Plätze bleiben bis zum Ende des Schuljahres fest.
- Die Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig zu Hygienemaßnahmen zu belehren (s.o.).

Wichtig: Wenn die Kinder Masken tragen, müssen sie sich vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen die Hände waschen!

Benutzte Masken müssen in einem verschließbaren Behälter aufbewahrt werden.

- Die Kinder dürfen kein Arbeitsmaterial und auch kein Essen und Trinken untereinander teilen. Brotdosen werden nicht herumgereicht. Beim Essen des Schulobstes soll darauf geachtet werden, dass es den Kindern nicht frei zugänglich ist – jeder berührt nur das, was er oder sie selbst isst.
- Zu **Geburtstagen** sollten abgepackte Sachen wie z.B. Kinderriegel mitgebracht werden, nach Möglichkeit keine selbst hergestellten Kuchen oder ähnliches. Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist aber zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Eine Verteilung erfolgt dann hygienegerecht durch Portionierung auf individuellen Tellern oder eine Entnahme z. B. mit Servietten. Die Lehrkraft oder die PM achtet darauf, dass bei der Verteilung die Abstandsregeln gewahrt bleiben (ggf. Wurstgrillzangen oder Servietten nutzen).
Wenn es Postkarten oder eine Überraschungskiste in den Klassen gibt, sollten die Dinge den Kindern in angemessenem Abstand präsentiert werden. Die Lehrkraft sucht dann den ausgewählten Gegenstand bzw. die Karte heraus.
- Antolin-Bücher aus der **Klassenbibliothek** können genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein ausgesuchtes Buch den ganzen Tag bei dem Kind verweilt und erst am Ende des Schultages zurück ins Regal gelegt wird. Das Durchblättern von mehreren Büchern an einem Tag ist nicht gestattet.
- Die Kinder werden dazu angehalten, unbedingt an ihren **Arbeitsplätzen** zu bleiben und auch erledigte Aufgaben keinesfalls zur Lehrkraft zu bringen oder sich in einer Schlange vor dem Pult anzustellen. Bei Beendigung einer Aufgabe machen sich die SuS durch

Handzeichen bemerkbar. Morgen- und Abschlusskreise können nur vom Sitzplatz aus erfolgen.

- Um unnötige Wartezeiten der SuS untereinander zu vermeiden und um sicher zu stellen, dass die SuS ihre Plätze nicht verlassen, sollten die Lehrkräfte genügend Zusatzmaterial für die einzelnen Fächer zur Verfügung haben und entsprechend frühzeitig an die SuS austeilen.
- In den Klassenräumen werden die **Lesecken** entfernt. Es dürfen sich weder **Kuscheltiere, Stoffe, Matten, Kissen noch Decken** in den Klassenräumen befinden, da bei der Nutzung durch verschiedene Kinder die Hygienestandards nicht mehr erfüllt werden können.
- **Partner- und Gruppenarbeiten** dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.
- In allen Klassen- und Fachräumen befindet sich jeweils ein Waschbecken mit einem Seifenspender und einem Spender für Papierhandtücher. Die Waschbecken sind täglich von den Putzkräften zu reinigen. Der Hausmeister kontrolliert zweimal täglich die Seifenspender und Papierhandtücher und füllt sie entsprechend auf. In jedem Raum befindet sich eine zusätzliche Ersatzrolle von Papierhandtüchern.
- Wenn der Klassenraum verlassen wird, stellen die Kinder sich in einer Einer-Reihe mit 2m Abstand auf. Die Lehrkraft geht vor und achtet auf die Einhaltung des Abstandes beim Gang durchs Schulgebäude.
- Die Kinder werden auf die Einhaltung der Abstände, die auf den Treppenstufen markiert sind, hingewiesen.

Beim Unterrichtsende

- Die Schülerinnen und Schüler werden zeitversetzt von der Lehrkraft oder Betreuungsperson zum **Treffpunkt der Klasse** geführt. Die Lehrkraft achtet darauf, dass die andere Klasse das Treppenhaus verlassen hat. Die Klasse geht zu den Sammelpunkten und die Kinder stellen sich zu ihrer Nummer bei den Füßen auf, z.B. Klasse 4a Richtung Große Rosenstraße und 4b Richtung Süsterstraße. Die Schüler und Schülerinnen verlassen anschließend ab 12: 30 Uhr zügig und **nacheinander** das Schulgelände. Die jeweils zuständige **Lehrkraft achtet darauf, dass dabei die Abstandsregeln eingehalten** werden. Beide bleiben solange auf dem Schulhof, bis alle Kinder das Gelände verlassen haben. Ggf. muss noch bei den Eltern angerufen werden. Die Aufsicht darf nicht an die Notbetreuung übergeben werden.
- Der Hausmeister reinigt regelmäßig die Tür- und Fenstergriffe sowie Lichtschalter.

Zum Unterricht

Schulsport

- **Sportliche Betätigung ist nur unter Wahrung des Abstands von 2m erlaubt.**
Dies gilt auch in den Pausen. Spiele sind nur unter Anleitung der jeweiligen begleitenden Lehrkraft oder Aufsicht und nach den Vorgaben des vorbereiteten Materials durch die Sportlehrkräfte erlaubt.
- Schulsport sollte bevorzugt im Freien durchgeführt werden.
Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).
- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Schwimmen: Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.
Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig. Alternativ sollten die Kinder eine wasserdichte Badekappe tragen. Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich. Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können sich minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.
- Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugend-spielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen
- Zu weiteren Informationen bzgl. sportartenspezifischer Hinweise s. Rahmenhygieneplan 17.8.1 S. 36 ff.

Musizieren

- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
- Unterricht mit Blasinstrumenten **findet derzeit nicht statt.** •
- Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden.

- Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen (z.B. KTW)

- Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.
- Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden

In den Pausen

- Die Kinder frühstücken **vor der Pause**. Wichtig: Dabei wieder auf das vorherige gründliche Händewaschen achten.
- Für die Pausen auf dem Schulhof erhält jede **Lerngruppe** eine eigene Zeit, die genau beachtet wird (siehe rollierendes Pausenkonzept), so dass sich maximal eine Lerngruppe auf dem Schulhof befindet. Die Kinder sollen nach Möglichkeit eine Maske in den Pausen tragen, sicherlich auch für die **Wegeführung** im Schulgebäude – wichtig ist aber vor allem das Abstand halten voneinander!!!
- Aus Hygieneschutzgründen dürfen **Pausenspielzeuge nur mit gründlichem Händewaschen vor und nach der Nutzung** genutzt werden.

Mittagessen

- Das gemeinsame Mittagessen wird nicht mehr angeboten, da der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Ganztagsbetrieb

- Der Ganztag wird ausgesetzt.

Pausenhalle

- In der Pausenhalle werden im Abstand von 1,5 bis 2m **Markierungen** auf dem Boden angebracht, um alle Anwesenden die nötigen Abstände zu verdeutlichen. Die SuS werden angehalten, diese Abstände unbedingt einzuhalten!
- Damit zwei Lerngruppen ungehindert auf den Pausenhof gelangen können (beispielsweise um den Pausenhof zu nutzen oder abgeholt zu werden), ohne sich direkt begegnen zu müssen, wartet die jeweils zweite Gruppe auf der Heizung in der Pausenhalle. Dort befinden sich – ebenfalls im vorgegebenen Abstand – Nummerierungen, so dass sich die Kinder auf den Platz mit der ihnen durch die Klassenleitung zugewiesenen Nummer setzen und warten können.

Notbetreuung

- Die Notbetreuung nutzt **feste Räumlichkeiten**. Gruppe 1 (Zeit bis 15:50 Uhr) nutzt den Spielraum 1 und den Taschenraum, Gruppe 2 (Zeit bis 13 Uhr) nutzt den Spielraum 2 Religionsraum.
- Beide Gruppen sind **nicht miteinander zu mischen** und streng voneinander getrennt.
- In den Gruppen werden für die Tische auch **Plätze** unter Wahrung der Abstandsregeln (1,50 m Abstand) fest vergeben, indem auch hier den Kindern **Nummern** von 1-5 fest zugeteilt werden.
- Eine **Sitzordnung** wird von der Notbetreuung erstellt. Diese ist damit auch festgelegt und unveränderlich. Der Plan wird gut sichtbar ausgelegt. Eine Kopie des Plans im Teamzimmer bei den Notrufnummern in einer Klarsichthülle abgelegt.
- Das **Notruf-Telefon** übernimmt immer die Betreuung der Gruppe 1 und am Ende des Tages wird das Telefon aufgeladen.
- Die Notbetreuung darf den **Pausenhof** nur dann unter Wahrung der Abstandsregeln nutzen, wenn nicht gleichzeitig eine andere Gruppe oder Klasse auf dem Schulhof ist.
- In der Notbetreuung sowie in deren Pausen gelten die **gleichen Hygiene- und Abstandsregeln** wie für die Klassen. Zeiten zur **Toilettennutzung** sprechen die jeweiligen Notbetreuungskräfte wegen der Aufsicht vor Beginn des Arbeitseinsatzes miteinander ab. Für die persönlichen Pausen bitte auch die Doppelbesetzungen in den Klassen oder den Hausmeister ansprechen.

Besondere Hinweise

Erste Hilfe

- An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden.
- Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.
- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.
- Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten. D.h. bitte mit Reinigungsmittel abwischen, bevor man ein Kühlpack ausgibt und auch wieder abwischen, bevor es ins Kühlfach zurückgelegt wird.

Vulnerable Personen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sollte bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht. Beschäftigte, die zur unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Rahmenhygieneplan 4.1, Anlage, Kap. 33), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

- Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessenverantwortbar erscheint.
- Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Homeoffice zu ermöglichen.
- Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahren) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde. In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.
- Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.
- Schülerinnen und Schüler, die zur einer der oben genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.
- Schülerinnen und Schüler der Grundschulen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben –unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Evakuierungsübungen und Brandschutz

- Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.
- Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden. Als Ersatz für die Evakuierungsübung ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden. Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

Schulfahrten und –veranstaltungen

- Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan.
- Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende März 2021 keine **Schulfahrten** durchzuführen.

Besprechungen und Konferenzen

Besprechungen und Konferenzen finden bis auf Weiteres nur in Form von Telefon- und Videokonferenzen statt. Bei Wahrung der Abstands- und Hygienevorschriften ist in Absprache mit dem Schulträger in besonderen Fällen eine Konferenz in Präsenz möglich.

Konzept zur Wegeführung

- Die räumlichen Trennungen der einzelnen Lern- und Notbetreuungsgruppen wird durch die Zuweisung separater Räume erreicht.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden im Schulgebäude und auf dem Schulhof ermöglichen eine getrennte Wegeführung.
- Zusätzlich sind unterschiedliche Zeiten durch versetzte Ankunfts- und gestaffelte Pausen- und Abholzeiten vorgegeben.

Meldepflicht

- Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.
- Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).
- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.

Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Birgit Jöring

Margit Grunewald

Birgit Jöring, Margit Grunewald, 06.01.2021